



An die Gemeinden des Kantons Graubünden und an die Geschäftsstellen der Planungsregionen der Alters- und Pflegeheime und Pflegegruppen

Chur, 23. November 2010

Kantonale Rahmenplanung Pflegeheime 2010

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Regierung hat am 12. Oktober 2010 die kantonale Rahmenplanung Pflegeheime 2010 verabschiedet. Sie haben kürzlich den entsprechenden Regierungsbeschluss mit der Rahmenplanung erhalten. In diesem Zusammenhang erlauben wir uns die nachfolgenden Bemerkungen und Hinweise.

1. Der je Planungsregion berechnete theoretische Bettenbedarf für die Planungsjahre 2010, 2015, 2020 und 2025 dient als Orientierungsgrösse für die von den Gemeinden der Planungsregionen gemäss Art. 20 des kantonalen Krankenpflegegesetzes zu erstellende regionale Bedarfsplanung zur Sicherstellung eines ausreichenden Angebots für die teilstationäre und stationäre Pflege und Betreuung von pflege- und betreuungsbedürftigen Personen. Der in der Rahmenplanung festgeschriebene theoretische Bettenbedarf darf daher nicht als absolute und verpflichtende Realisierungsgrösse verstanden werden.
2. Der effektive Bettenbedarf an Pflegebetten ist im Gesamtkontext der regionalen Gegebenheiten und des entsprechenden Angebotsportfolios zu ermitteln. Die Bedürfnisse der Bevölkerung und die konkrete Nachfrage nach Pflege- und Betreuungsangeboten in den Planungsregionen sind zu berücksichtigen.
3. Bei der Planung des Angebotsportfolios ist eine ganzheitliche Sichtweise notwendig. Insbesondere ist zu prüfen, inwieweit alternative Pflege- und Betreuungsangebote (z. B. Alterswohnungen in Verbindung mit Leistungen der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung, Tages- oder Nachtstrukturen zur Entlastung pflegender Angehöriger) herkömmliche Pflegebetten substituieren können.
4. Massnahmen der Gesundheitsförderung und Prävention im Alter erhalten und stärken die Selbständigkeit und Autonomie der älteren Menschen. Behinderungen beziehungsweise Pflegebedürftigkeit können verhindert oder zumindest verzögert werden. Damit können auch Gesundheitskosten eingespart werden. Die gemäss Art. 14 des Gesundheitsgesetzes des Kantons Graubünden für die Gesundheitsförderung und Prävention der Bevölkerung zuständigen Gemeinden sind aufgefordert, die Gesundheitsförderung und Prävention im Alter zu intensivieren.

5. Die kantonale Rahmenplanung Pflegeheime 2010 kann zudem auf der Website des Gesundheitsamts www.gesundheitsamt.gr.ch eingesehen beziehungsweise heruntergeladen werden.

Wir danken Ihnen für Ihre Kenntnisnahme und Ihr Bemühen, der regionalen Bedarfsplanung die notwendige Aufmerksamkeit zu schenken.

Freundliche Grüsse

Gesundheitsamt Graubünden

Der Leiter



Dr. Rudolf Leuthold